



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON Uwe van Loock
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-2462 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 27. September 2016

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**

BEZUG Ihr Antrag vom 19. August 2016

GZ **V B 5 - O 1319/16/10166**

DOK **2016/0865035**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

unter Bezugnahme auf einen Bericht im SPIEGEL ONLINE vom 19. August 2016 bitten Sie um Informationszugang zu einem von Ihnen wie auch im zitierten Bericht bezeichneten „Positionspapier des BMF zum Flüchtlingspakt mit der Türkei“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:**Zu I.**

In Ihrem Antrag beziehen Sie sich auf ein Dokument, dessen Vorliegen in dem von Ihnen beigelegten Artikel auf der Internetseite „SPIEGEL Online“ behauptet wird. Hier ist nicht bekannt, ob „SPIEGEL Online“ ein solches Dokument vorliegt. Nach internen Recherchen wurde kein entsprechendes Dokument vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht, auch nicht an „SPIEGEL Online“. Unabhängig davon, ob gerade ein von Ihnen behauptetes Dokument existiert und identifiziert werden kann, weise ich auf Folgendes hin:

Der Veröffentlichung interner Erwägungen zu der betroffenen Thematik („Flüchtlingspakt mit der Türkei“) stehen die unten näher ausgeführten Ausschlussgründe entgegen. Deshalb ist auch eine Stellungnahme, ob eine Information mit den in einer Presseveröffentlichung behaupteten Inhalten vorliegt, nicht geschuldet.

Gemäß § 3 Nummer 1 a) IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben könnte. Spekulationen darüber, ob, unter welchen Umständen oder mit welchen Folgen bestehende Vertragsverhältnisse in Frage gestellt werden könnten, können die Beziehungen zur Türkei, zur Europäischen Union (EU) als Partner der Vereinbarung und den übrigen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Gemäß § 3 Nummer 3 a) IFG besteht auch kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange hierdurch die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt würde. Die Veröffentlichung interner Überlegungen zur Meinungsbildung auf Seiten des BMF oder der Bundesregierung können sämtliche Gespräche, die die Bundesregierung auf internationaler Ebene zur Thematik des Flüchtlingszustroms führt, beeinträchtigen. Die Verhandlungspartner müssen sich darauf verlassen können, dass nicht vorzeitig aus Deutschland Erwägungen zu möglichen Alternativen oder Zweifeln am Bestand oder der Umsetzbarkeit von Vereinbarungen publiziert würden. Publikationen zur internen Meinungsbildung in Deutschland würden auch einen von Deutschland angestrebten Verhandlungserfolg gefährden. Argumentations- und Verhandlungslinien des BMF oder der Bundesregierung können nicht mehr erfolgreich aufgebaut werden, wenn etwa interne Vorüberlegungen in aktuell laufenden Verhandlungen und Abstimmungsprozessen mit anderen EU- Mitgliedstaaten und der Türkei bereits öffentlich bekannt sind.

Gemäß § 3 Nummer 3 b) IFG besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Schließlich kann nach § 4 Absatz 1 IFG ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Ent-

Seite 3 scheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Dokumente des BMF, die Erwägungen im Hinblick auf den Flüchtlingspakt mit der Türkei betreffen, dienen gegenwärtig allein der Meinungsbildung innerhalb des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und der Bundesregierung im Rahmen der auf nationaler wie internationaler Ebene laufenden Beratungs- und Entscheidungsprozesse. Diese Beratungen zwischen den Behörden würden vereitelt, wenn die dazu erstellten Materialien während der Beratungen publiziert würden.

Im diesem Bereich des Regierungshandelns besteht ein grundsätzlich nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Dazu gehört der Bereich der Willens- und Entscheidungsbildung der Regierung selbst, der so genannte Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Hinsichtlich der laufenden Behandlung der Thematik des Flüchtlingszustroms in die EU und insbesondere nach Deutschland handelt es sich um einen solchen Bereich der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung und auch innerhalb des BMF. Dieser Bereich muss selbst gegenüber parlamentarischen Untersuchungsausschüssen nicht offenbart werden. Erst recht gilt dies gegenüber dem Bürger (vgl. BT-Drs. 15/4493, Seite 12).

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


van Loock